

Kirchenzeitung.

N^o. 6.

Donnerstag den 10. August

1848.

Der Clerus und seine Stellung zur neuen Zeit.

Eine neue Zeit ist in staatlicher und socieler Beziehung angekommen; Alles beeilt sich in dieselbe sich so gut es geht hinein zu finden, und begrüßt sie als die Morgenröthe einer besseren und schöneren Zukunft. Da sind es aber vor Allen zwei Classen der bürgerlichen Gesellschaft, welche der Vorwurf ziemlich allgemein und laut trifft, daß sie für die neue Ordnung der Dinge, wie sie die unabweisbaren Forderungen der Zeit auch in Oesterreich hervorgebracht haben, eine nur geringe Theilnahme an den Tag legen ja derselben wohl von Herzen gram seien, wenn sie es auch nicht für gerathen finden sich offen gegen sie auszusprechen. Es sind die Aristokraten und der Clerus.

Es ist nicht unsere Aufgabe die Ersteren von dem ihnen ungünstigen Vorurtheile zu reinigen — sie haben es in einigen Erklärungen selbst, und mit Geschicke zu thun versucht. — Der Zweck dieser Zeilen ist das Verhältniß des katholischen Clerus zu der veränderten Lage der Dinge in Oesterreich wie allenthalben zu beleuchten und die Stellung, die ihm sein Beruf zu derselben anweist darzulegen, weil man ja eben diesem seinem Berufe es zur Schuld schreibt, daß er der Neuzeit nicht freundlicher gesinnt sein könne und dürfe, wenn auch einzelne Individuen als solche ihrer persönlichen Gesinnung nach eine ehrenvolle Ausnahme machen. Dieser Ansicht vom geistlichen Stande im Ganzen gegenüber gelten noch so offene und unumwundene Erklärungen, gelten auch thatsächliche Beweise der Zustimmung in die neue Gestaltung wenig oder nichts, und werden entweder als Ergebnisse der Furcht oder als praktische Durchführungen des Grundsatzes „Wenn nichts hilft muß man aus der Noth eine Tugend machen“ — hingenommen. Wie lauten denn nun die Gründe, die für eine so zweideutige Stellung des Clerus zur Neuzeit sprechen, die ihn hindern sollen in den allgemeinen Zuruf, mit welchem diese von allen übrigen Classen und Ständen begrüßt wird, aus ganzem Herzen mit einzustimmen, und die das allgemeine Mißtrauen gegen einen ganzen Stand rechtfertigen sollen?

Man sagt der katholische Clerus repräsentire das Princip der Stabilität und Stätigkeit im Kirchlichen, ist als solcher Feind des Fortschrittes, des großen Lösungswortes unserer Lage, und trägt diese seine Gesinnung von dem Kirchlichen auch auf das politische Gebieth über — kurz er

findet nur das Alte gut und ist ein Feind aller Neuerungen. Ja ganz richtig — in einer Hinsicht vertritt der katholische Clerus oder vielmehr die katholische Kirche selbst den Grundsatz der Stätigkeit, sie hat daran festgehalten durch 18 Jahrhunderte mitten unter politischen Stürmen, die Throne mit sich fortrissen und Reiche zertrümmerten; in diesem Festhalten erkennt sie ihre Lebensaufgabe und ihre Sendung; mit demselben steht oder fällt sie. Und was ist dieß, was sie sich um keinen Preis entreißen und verkümmern lassen will, worüber sie mit aller Kraft und Sorgfalt wacht und ihren Dienern zu wachen auf das Angelegentlichste zur Pflicht macht? Es ist der heil. Glaube, die christliche Sitte und die von dem göttlichen Stifter selbst seiner Kirche gegebene Verfassung; — es ist die göttliche Hinterlage, ihr vom heil. Geiste anvertraut — ein ewiges, unveräußerliches, unantastbares Gut. In diesem wird und muß die Kirche fest halten, und so auch ihre Diener. An diesem geheiligten Depositum der Kirche, wie es der heil. Apostel Paul nennt, muß die Zeit mit Allem was sie bringt und nimmt, schafft und zerstört spurlos vorübergehen und keiner irdischen Macht ist es gegeben, daran sich zu versuchen und daran zu modeln.

Nun ist ein solches Princip der Stätigkeit, das die Kirche und ihr berufstreuer Clerus verfißt, etwa dem Staate gefährlich, hat es überhaupt mit dem Staate und seiner Aufgabe etwas zu schaffen? Muß nicht die Wahrheit immer und über all Wahrheit sein, unter allen Völkern eine und dieselbe, unter allen Regierungsformen immer die gleiche? Kann die Wahrheit wie eine jede so besonders die religiöse und kirchliche Wahrheit als die reinste und die höchste mit den Einrichtungen des Staates, wenn sie gut und weise sind, in Widerspruch kommen? Nimmermehr. Sie gibt ihnen nur die höhere Weihe, sie heiligt sie und legt ihre Beachtung den einzelnen Bürgern als religiöse Pflicht an das Gewissen. — Doch der katholische Clerus sieht, wie er es zu allen Zeiten gethan, auch heute noch in seiner Kirche außer dem ewigen unverrückbaren weil von Gott selbst gesetzten Elemente noch ein anderes — ein menschliches, von dem es gleichwohl heißen kann, daß es der Zeit angehöre und deshalb den Wechselfällen und Veränderungen derselben unterworfen sei. Die Kirche ist ja keine unsichtbare, sie bedarf zur Lösung ihrer himmlischen Aufgaben und Sendung auf Erden auch menschlicher, irdischer Mittel, Anstalten und Einrichtungen. — Diese in Hinsicht der Stätig-

keit in eine Kategorie mit dem Dogma und der Moral zu stellen ist dem katholischen Clerus nie beigegeben. In ihrer menschlichen Seite ist die Kirche gleich dem Staate eines fortwährenden Fortschrittes fähig, und dieß viel gebrauchte, viel mißbrauchte Wort ist auch für die Kirche nicht bedeutungslos. Es wäre nur ein Beweis der völligen historischen Unkenntniß, wenn man dieß in Zweifel ziehen wollte. Doch wahr ist es, daß der seiner Kirche treu ergebene Clerus den Fortschritt auf ihrem Gebiete nicht unbefonnen, nicht mit Sturmpetitionen erstrebt, daß er das Alterthum ehrt und achtet und es nicht seiner Laune, nicht den Wünschen Einzelner zum Opfer bringen darf. Nur der von Gott gesetzten Auctorität steht es zu daran zu ändern. Wann war der Clerus z. B. dem intellektuellen Fortschritte in seiner Kirche abhold? Wann haben sich mehr und kräftigere Stimmen für denselben erhoben als gerade heut zu Tage, und gerufen, daß ein wenn noch so williger aber blinder Glaube der Jetztzeit gegenüber nicht genüge, sondern das Wort des Apostels gelte: „Ein jeder sei bereit Rechenschaft von seinem Glauben ablegen zu können“. Was nicht der Zeit an der Kirche angehört, wird und muß fortbestehen in alle Ewigkeit, was aber in ihrem Kreise liegt wird stehen oder fallen, wie es der Herr will, und seinem Willen wird sich der Clerus fügen. Also der Beruf hindert den Clerus nicht, dem Staate unter jeder Form ein Stand treuer Bürger zu bleiben, und nach seinen Kräften mitzuhelfen am Fortbaue, und der Vervollkommnung seiner Institutionen. Auch der Clerus darf politischen Fortschritt wollen und will Fortschritt, den geselligen, vernünftigen Fortschritt aus ganzer Seele. Er ehrt zwar das Alte wie überall auch im Staate, aber er begrüßt das Neue mit derselben Freude wie Alle Andern, wenn es zum Segen und zum Guten führt. — Als das große Wort Freiheit durch die Völker erscholl, da hat es auch die Kirche, auch den Clerus mit freudiger Hoffnung erfüllt, denn Beide waren ja auch nicht frei bisher, sie waren geknechtet und lagen in unwürdigen Fesseln.

Möchte die Freiheit auch für die Kirche und ihren Clerus zur Wahrheit werden!

Fortsetzung folgt.

Die Nationalität.

Ein Wahrzeichen unserer Zeit.

Eines der reinsten und schönsten Gefühle des Menschen ist die Anhänglichkeit an seine Muttersprache, deren süße Laute den Erdensohn zum Bewußtsein gebracht. Die Erinnerung an die Wiege seiner Kindheit, an seine liebe Heimath ist ein Balsam am Wege des Lebens, die Vorliebe für sein Volk kann und soll eine der kostbarsten Perlen im Jugendkranze des Mannes sein. Allein diese edlen Gefühle der Nationalität reißt man durch Uebertreibung aus ihrem natürlichen Zusammenhange mit den Völkern, verfälscht sie, macht sie zur Lüge, steigert solche zum ungerichten, fanatischen Nationalstolze, und ist bereit diesem Gögen sogar seinen religiösen Glauben und sein Gewissen

zu opfern, indem man ihn als höchstes Gesetz an die Spitze alles Denkens und Fühlens, alles Thuns und Lassens stellt.

Noch nie ist der Nationalismus unter den Völkern so großartig und gewaltig erwacht, als in unsern Tagen. Leider hat die Umwälzungspartei nur zu häufig seine Leidenschaften angefaßt, und sucht ihn für ihre Zwecke auszubeuten und zu mißbrauchen. Eine wichtige, zeitgemäße Frage für die katholischen Christen (Priester) ist: Welche Haltung hat man zu beobachten, um nicht einerseits seine edelsten Gefühle zu verleugnen, und an seiner Nation treulos zu handeln, andererseits aber nicht in eine heidnische Denk- und Handlungsweise zu verfallen?

Das einzig wahre, praktische Unterscheidungszeichen zwischen der echten, christlichen Anhänglichkeit an seinem Volke (Nationalität) und dem revolutionären, heidnischen Nationalismus liegt darin, daß jede echte Vorliebe das gleiche Gefühl auch an andern Nationen duldet, achtet und ehret, dieser dagegen in sich selbst verkehrt und vergiftet, im Widerspruche mit seiner eigenen Nationalschwärmerei vorzugsweise Haß und Verachtung anderer, fremder Nationalitäten entweder laut predigt, oder in geheim gegen sie den Vertilgungskrieg führt.

Die Prinzipien des beseligenden Christenthums sind allgemein, für alle Völker, und machen keinen Unterschied der Nation: wo nicht Barbar und Scythe, mit Knecht und Freier, sondern Alles und in Allen Christus ist. Die Nationen sind Aeste eines Baumes, und dürfen im Wachstume einander nicht stören. Jede Nation nehme jenen Platz ein, in dem sie vom Baume genährt am besten gedeihet, und am meisten Früchte echter Bildung im wahren, himmlischen Fortschritte bringt. Nur diese Früchte bleiben. Niemand gab uns dafür eine schönere Verhaltensregel, als unser Heiland in den beiden goldenen Worten: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! — Was du nicht willst, daß dir Andere thun, das thue auch ihnen nicht! — Möchten doch alle glühenden Patrioten nicht vergessen auch warme aufrichtige Christen zu sein!

Ljubomir.

Lichtseite des katholischen Cölibates.

Ein Protestant bemerkte in dem nordamerikanischen Blatte, der Milwaukee-Volksfreund genannt, daß den katholischen Missionären unter den Indianern besonders darum mehr als irgend einer anderen Sekte gelinge, zahlreiche und fromme Anhänger zu gewinnen, weil ihr ganzes Leben von einer innigen und vollständigen Opferwilligkeit für die Sache zeugt, der sie sich gewidmet haben.

„Ein Beispiel davon erzählte man mir, fährt er fort, in Kawaiwena-Point vom Pater Baraga, einem Manne von ungefähr 60 Jahren, der sein ganzes Vermögen und seine persönlichen Dienstleistungen für die Sache seiner Kirche aufopfert, ohne die geringste Entschädigung dafür zu erhalten. Er war im verflossenen Winter auf Schneeschuhen von L'Anse bis Copper Harpor, 57 Meilen weit, durch eine unbewohnte Gegend gegangen, bloß um ein Kind zu

taufen, das, wie man ihm sagte, dem Tode nahe war. Solche Beweise von uneigennützigter Selbstaufopferung sind nicht ohne Einfluß auf scharf beobachtenden Geist des Indianers. Der katholische Missionär fühlt sich überall zu Hause, er mag sein wo er immer will; er hat weder Weib noch Kinder, die durch seinen Aufenthalt in einer indianischen Hütte beunruhigt würden; er genießt die grobe Kost der Indianer mit Dankbarkeit und verlangt nichts Besseres; er legt sich mit ihnen auf die Matte und dankt Gott dafür, daß er so gut versorgt ist; die Hälfte seiner Zeit wird nicht durch angenehme Lebensgenüsse, durch häusliche Pflichten und Familienorgen in Anspruch genommen, sondern er trachtet auf einfache Weise sich durch Selbstaufopferung Eingang in das Herz des Wilden zu verschaffen, und es hält dann auch nicht schwer seine Unterwerfung unter die Anforderungen der katholischen Kirche zu bewirken. Lehren, die in anschaulichen Symbolen vorgelegt werden, wirken weit mehr auf die einfache Geisteskraft des Wilden als lange moralische Explikationen; auf die Einkleidung durch Worte kommt es hier weniger an. Auch der Gottesdienst ist imposanter und wirkt tiefer als die einfacheren, kälteren und abstrakten Formen des Protestantismus.⁴

Pilger Chronik.

Die katholische Religion, das beste Fundament des Staates.

Von Franz Studlik.

Fortsetzung.

Jede Staatsverfassung muß auf gewissen natürlichen Vernunftprincipien, die auf das Wohl der Glieder zielen, basirt sein, wenn der Staatskörper leben und fortbestehen soll, welche natürlichen Gesetze die göttliche Offenbarung heiligt und kräftigt.

Zu solchen Grundvesten des Staates gehört zuvörderst die Ehe. Bekanntlich ist die Wurzel aller Völker und Nationen, woraus Staaten erwachsen, die Familie. Denn Staaten bestehen aus einer Menge Familien, die ihre Wurzel in der Urfamilie haben, wie uns der Weltapostel deutlich lehrt, da er in der Predigt, die er zu Athen gehalten hat, spricht: „Gott hat gemacht, daß aus einem Menschen das gesammte Menschengeschlecht über den ganzen Erdboden hinwohne“. Apstg. 17. Der Staat setzt sich auch durch die Familie fort, wie er aus ihr erwächst. Die Familie aber hat ihre Wurzel in der Ehe. In dieser ist sie geweiht, in dieser gedeiht sie. Die Ehe muß also heilig gehalten werden. Es steht mit jenem Volke sehr schlecht und es neigt sich zum Untergange, in welchem der Ehebruch herrschend geworden ist, und das uneheliche Geburten mehr zählt, als eheliche. Deshalb war nicht umsonst bei allen auch heidnischen Völkern die Ehe hochgeachtet, und durch religiöse Acte geweiht. Zur Sicherung der Ehe hat darum Gott der Herr ein eigenes Geboth gegeben: „Du sollst nicht ehebrechen“. Und damit selbes nicht übertreten werden möchte, hat er auf den Ehebruch den Tod gesetzt, „Wer die Ehe bricht mit Jemandes Weibe, der soll des Todes

sterben“. Levit. 20. Ein solches Gewicht legte Gott auf die Ehe und dieß mit Grund; denn aus ordentlichen Familien erwachsen gute Staaten. Deshalb heiligte auch sein Eingeborner, der gekommen ist, um das Gesetz zu vollenden, die Ehe noch mehr dadurch, daß er sie durch das Band der Unauflösbarkeit festigte, und zur Würde eines Sacramentes erhob.

Eine andere Grundbedingung des Bestehens eines Staates ist: Daß das Leben der einzelnen Glieder gesichert werde. Gegen die Zerstörung desselben, folglich gegen die Zernichtung der menschlichen Gesellschaft hat Gott der Herr das Geboth gegeben, du sollst nicht tödten, und zugleich auf den vorsächlichen Todschlag die Todesstrafe festgesetzt.

Neben dem köstlichsten Gute dieser Erde, dem Leben, gibt es noch andere Güter, welche zur Erhaltung des irdischen Lebens und zum Bestehen des Staatskörpers durchaus nothwendig sind. Diese Güter des Lebens, welche wir auf rechtmäßigem Wege, sei es durch Erbschaft oder Schenkung oder durch eine Bemühung erworben haben, dürfen uns nicht willkürlich genommen werden, der Staat muß das Recht und das Eigenthum schützen, wenn sich die menschliche Gesellschaft nicht selbst aufreiben soll, daher gab der Herr das Geboth: „Du sollst nicht stehlen“. Und der Communismus erscheint im Lichte der katholischen Religion als ein Krebsgeschwür am Staatskörper, als ein Ungeheuer, das aus den Sümpfen des Unglaubens, der Ungerechtigkeit, der Arbeitscheu und tollen Willkühr hervorgestiegen ist, und den blühendsten Staat verschlingt. —

Fortsetzung folgt.

Memorandum des Episcopats der mährischen Kirchenprovinz.

Fortsetzung.

§. 7. Dotation der selbstständigen Seelsorger.

Anlangend die Dotation der Seelsorger, so erheischt es die den Stiftern der Beneficien schuldige Pietät, nicht minder die Gerechtigkeit, welche in dem kräftigen Schutze des Eigenthumsrechtes von Privatpersonen und Kommunitäten eine der Grundlagen des Bestehens der bürgerlichen Gesellschaft anerkennt, daß die Kirche in dem Besitze ihres Beneficial-eigenthums nicht verkümmert werde. Das Eigenthumsrecht verändert seine Natur nicht, ob es nun ein Einzelner besitzt oder eine Gesellschaft, die sich aus was immer für einem Zwecke, des Handels, der Industrie, der Wohlthätigkeit, der Religion oder selbst des Vergnügens bildet. Diesen Grundsatz erkennt die Regierung an, indem sie das Eigenthumsrecht der Städte und Gemeinden, so wie der verschiedenen Gesellschaften achtet, die sich in diesen Städten und Gemeinden gebildet haben. Folgerichtig muß das Eigenthum der Kirche eben so unverlegbar sein, wie das jedes Bürgers und jeder Gesellschaft. Die Kirche hat dieses Eigenthum durch rechtmäßige Titel erworben, sie besitzt es zum Theile schon durch Jahrhunderte *optima fide*, weshalb es als eine schreiende Ungerechtigkeit angesehen werden müßte, wenn man sie, die wehrlose, ihrer rechtmäßigen Besigungen berauben wollte. Es ist nicht zu zweifeln, daß in den nordamerikanischen Freistaaten die katholische Kirche in ihrem auf erlaubten Wegen erworbenen Eigenthume nicht beirrt werden dürfe, man würde es dort als einen Akt nicht

zu rechtfertigender Willkür betrachten, wenn einem kirchlichen Beneficium dasjenige entzogen werden wollte, was dasselbe durch Schenkung, Erbschaft, Kauf, u. dgl. zu seinem Eigenthume gemacht hat. Wie könnte die Expropriation kirchlichen Eigenthums in einer konstitutionellen Monarchie nach rechtlichen Grundsätzen Statt finden.

Freilich pflegt man die dießfällige Berechtigung aus dem so genannten *dominium eminens* des Staates herzuleiten. Allein was man sich immer unter diesem Alles und nichts sagenden Ausdrucke denken möge, ein Ausnahmsrecht gegen das kirchliche Besitztum kann es nicht bedeuten. Die Kirche kann unter der Staatsgewalt nicht übler daran sein als jeder Privatmann. Man kann sonach in Ansehung der geistlichen Güter von dem *dominium eminens* nur in jenen Fällen und unter den Bedingungen Gebrauch machen, in und unter welchen dasselbe auch auf Privatgüter Anwendung leidet. Sonst müßte man einräumen, das *dominium eminens* gebe dem Staate das Recht, über das Eigenthum seiner Bürger nach Gurdünken zu verfügen, welcher Grundsatz alles Eigenthumsrecht zernichtet und die gesellschaftliche Ordnung vom Grunde aus zerstört. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, das Eigenthum seiner Glieder zu beschützen, was gewiß die Kirche auch für ihr Eigenthum beanspruchen kann. Und treten Fälle eines außergewöhnlichen Bedürfnisses ein, so möge das Kirchengut nicht mehr als das der Privaten in Anspruch genommen werden. Vom rechtlichen Standpunkte aus darf rücksichtlich der Eingriffe in das Eigenthum in der Person der Eigenthümer kein Unterschied gemacht werden. Die Kirchengüter sind ein Eigenthum der Kirche, und gehören so wenig dem Staate als die Güter irgend eines Privaten oder einer Corporation. Wenn man ferner die Sache durch das Ansinnen zu beschönigen sucht, daß eine gleichmäßigere Vertheilung der Beneficialgüter unter die einzelnen Seelsorger erzielt werden wolle, so erscheint dieß, wenn man sich der Zustimmung der kirchlichen Autoritäten zu diesem Vorgange nicht versichert, nur als eine andere Modification der vorerwähnten Rechtsverletzung, weil man *salvo juris principio* der einen Pfründe ihren Ueberschuß nicht nehmen darf, um damit den Mangel der andern zu decken, auch mit der Gleichstellung aller Pfründen auf einen und denselben Ertrag jedes Mittel zur Belohnung und Beförderung verbienter Männer bei Seite geschafft wird. Wenn mehrere Glieder einer Familie auf rechtlichen Wegen ein verschiedenes Maß zeitlichen Gutes erworben haben: wer ist ohne ihre Zustimmung berechtigt, dem Vermögen des Wohlhabenderen etwas zu nehmen, um den Mangel des Aermern zu ergänzen? Bei den Beneficialgütern kömmt dann noch der besondere Gesichtspunct im Auge zu behalten, daß diese von den frommen Stiftern *ad locum fundit* sind, sonach eine ohne Zustimmung der Kirche vorgenommene Abalienation oder Umänderung in dem Besitze derselben ohne schwere Verletzung des heilig zu haltenden Willens der Fundatoren nicht Statt haben kann. Ueberhaupt haben die unberufenen Weltverbesserer wohl nicht daran gedacht, daß sie, indem sie durch Occupirung des Kirchengutes und eine zweckmäßigere Vertheilung desselben die Ungleichheiten der Einkünfte der einzelnen Beneficiaten komplaniren wollen, unbewußt dem sonst so sehr verhassten, in seiner Allgemeinheit auch wirklich nicht haltbaren Grundsatz hulbigen, nach welchem der Zweck das Mittel heiligt. Wie würde man sich ereifern, wenn ein Katholik diesem Grundsatz das Wort geredet hätte!

Dieß vorausgesetzt ist es ferner keinem Zweifel unterworfen, daß eine Expropriation des wie immer Namen habenden geistlichen Beneficialgutes selbst durch die Klugheit widerrathen wird. Wollte der Staat die Beneficialgüter einziehen, so würde ihm, da an eine Selbstadministration derselben nicht zu denken ist, nur eine verschleudernde Ver-

äußerung derselben erübrigen, dagegen fortan die Dotation der Beneficiaren für immerwährende Zeiten entweder den einzelnen Gemeinden oder dem Staatschatze zur Last fallen, wodurch dem steuerpflichtigen Unterthan eine bleibende empfindliche Schuldigkeit zuginge, ohne daß für den Staat ein erheblicher Vortheil erzielt würde. Wohl aber würden die Armen, Nothleidenden und Bedrängten einen in andern Wegen schwerlich zu kompensirenden Nachtheil erleiden, vielen Händen die Arbeitsgelegenheit entzogen, die Verdienstlosigkeit und der Nothstand der besitzlosen Klasse von Menschen auf eine höchst fühlbare Weise vermehrt werden. Das Nothjahr 1847 hat es bewiesen, was die Seelsorger für die täglich herumziehenden fremden und für die einheimischen Armen gethan; Einiges davon ist durch die öffentlichen Blätter kund gegeben, der bei weitem größere Theil aber, so kann es verbürgt werden, in dem Buche des Lebens aufgezeichnet worden, weil, was die Rechte gab, die Linke nicht wußte. Sobald man aber dem Seelsorger seine Beneficiatgüter, deren Erträgnisse er, in wie weit sie nicht zu seinem anständigen Unterhalte benöthiget werden, durch die Kirchengesetze für fromme Zwecke und für die Armen zu verwenden gehalten ist, nimmt, ist ihm auch die Möglichkeit den Armen wohl zu thun, benommen, weil ein fixer Gehalt von welchem alle Lebensbedürfnisse bestritten werden müssen nicht auslangen wird, auch nur einen Theil dessen zu thun, was bei dem Besitze einer Realität an Brod und andern unentbehrlichen Lebensbedürfnissen Armen verabreicht worden ist. Es würde demnach die sich von Jahr zu Jahr mehrende Klasse nothleidender Menschen bei dem Seelsorger die gewünschte Hilfe ferner nicht finden, sonach anderen Privatmenschen und zuletzt auf eine beunruhigende Weise dem Staate zur Last fallen. Man lasse also dem Clerus das, was ihm von Rechtswegen gebührt, zu seinem eigenen Unterhalte und zur Verwendung auf jene frommen wohlthätigen Zwecke, deren Förderung ihm durch die kanonischen Vorschriften strenge geboten ist. Es ist dem wohlthätigen, Berufs der Religion nie nöthiger gewesen, als eben jetzt, im Besitze der erforderlichen Kraft und Mittel zu sein, um der göttlichen Lehre Jesu wirksamen Eingang zu verschaffen, das in religiöser und sittlicher Hinsicht vielfach entartete Zeitalter wieder zur Religion zu erheben, zur Ehrfurcht gegen seine Regenten und zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzuführen.

Andererseits ist es aber ein unabweisliches Bedürfniß die Dotation derjenigen Seelsorger, die ihren Unterhalt ganz oder theilweise aus dem Religionsfonde beziehen, den Zeitumständen angewiesen zu erhöhen. Insbesondere ist der Gehalt der s. g. Lokalkapläne (jähr. 300 fl.) ganz und gar unzureichend, um davon die Nothwendigkeiten zum Leben und die Mittel zur berufsmäßigen Fortbildung zu bestreiten, und etwas für die Zwecke der Wohlthätigkeit zu erübrigen. Es ist auch nicht abzusehen, aus welchem Grunde die Seelsorger der mährischen Kirchenprovinz geringer dotirt sein sollen, als die der österreichischen, welche seit langer Zeit ein höheres Salarium aus ihrem Religionsfonde beziehen. Der Grund, welchen man dafür geltend gemacht hat, daß sich der Seelsorger mit einem geringern Gehalte begnügen könne, ist heut zu Tage fast ganz unhaltbar. Man hat nämlich auf die Nebeneinkünfte, die s. g. Accidenzien der Geistlichen hingewiesen. Diese sind aber fast überall außer Gebrauch gekommen, theils weil die gemeinere Klasse von Menschen, welche ehemals dem Seelsorger fromme Gaben verabreichte, jetzt mit seltenen Ausnahmen in dem hiezu erforderlichen Wohlstande sich nicht befindet, theils weil mit der Abnahme der Frömmigkeit und Gottesfurcht auch die Quelle mehr und mehr versiegt, aus welcher ehemals die dem geistlichen Stande wohlmeinende Gesinnung hervorging und durch die That sich äußerte. Heut zu Tage verkümmert der allenthalben sich

mehrende Nothstand, oft auch der überhand nehmende böse Wille, den Seelsorgern selbst jene Bezüge, die sie von ihren Parochianen auf Grund des Gesetzes in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, wie dies insbesondere bei den Stola-gebühren der Fall ist. In Anbetracht dessen erscheint eine zeitgemäße Regelung der Gehalte der aus dem Religionsfonde dotirten Seelsorger unumgänglich nothwendig, wobei darauf hinzuwirken ist, daß bei der Bemessung des Gehaltes der anständige Lebensunterhalt, die Beschaffung der Mittel zur berufsmäßigen Fortbildung, und die Uebung der Wohlthätigkeit im Auge behalten, und der Seelsorger so wenig als möglich in die Nothwendigkeit versetzt werde, einzelne zu seinem Einkommen gehörige Bezüge von seinen Pfarrkindern herholen zu müssen. Anbei wäre es wünschenswerth, daß rücksichtlich des Gehaltes mehrere Kategorien von Seelsorgsstationen festgestellt würden, um dem im Alter vorrückenden und wohlverdienten Seelsorger eine entsprechende Aussicht auf eine Beförderung zu eröffnen. Wird der oben (§. 2.) ausgesprochene Wunsch erfüllt, so dürfte die Realisirung dessen, was hier besprochen wird, keinen Schwierigkeiten unterliegen, und dadurch leicht den bedauerlichen Falle vorbeugen sein, in welchem viele Seelsorger schlechter gestellt sind, als der erste beste herrschaftliche Unterbeamte oder als Individuen, welche bei Kanzleien die gewöhnlichsten Dienste verrichten.

§. 8. Ablösung des Zehends und anderer von den Parochianen an ihre Seelsorger zu leistenden Natural-Abgaben.

Was insbesondere die Ablösung des bisher von den Parochianen ihren Seelsorgern verabreichten Zehends und anderer Naturalleistungen anbelangt, so sind hierüber in der Sitzung des mährischen Landtages vom 9. Juni 1848 Beschlüsse gefaßt worden, welche die Rechte der Seelsorgegeistlichkeit in einem wohl nicht genug erwogenen Grade beeinträchtigen und sehr üble Folgen nach sich ziehen werden. Es sollen nämlich nach diesen Beschlüssen vom 1. Juli 1848 anzufangen nicht mehr in natura geleistet werden der Naturalfeldzehend, Sackzehend, Weinzehend, Naturalbergrecht, Zehendtrohnen und sonstige wie immer benannte Naturalzehende ohne Unterschied des Bezugsberechtigten, wogegen eine nachträglich auszumittelnde billige Entschädigung erst in Aussicht gestellt wird. Hiemit ist der Antrag verbunden worden, daß diejenigen Geistlichen, welche bei dem Aufhören des Zehend durch die übrigen Bezüge nicht wenigstens die vollständige gesetzliche Congrua erhalten, einweilen aus dem Religionsfonde vorschufweise entschädigt werden, in so lange bis die diesfällige Entschädigung ausgemittelt worden ist, worauf sodann dem Religionsfonde oder dem Bezugsberechtigten der gebührende Rückersatz geleistet werden wird. Zu bemerken ist hier, daß die mit Zehend dotirten Beneficien durchgängig altgestiftete sind, und somit deren gesetzliche Congrua leider nur mit jährl. 300 Gulden angenommen wird, welche Revenue jeder Lokalkaplan hat, während die neu errichteten aus dem Religionsfonde dotirten Pfarreien gesetzlich eine Congrua von jährl. 400 Gulden haben. Um das Bedauerliche dieses Landtagsbeschlusses darzulegen, ist Folgendes in Erwägung zu ziehen. Nach den Principien der Gerechtigkeit muß, falls die Umwandlung dieser Beneficialrechte wirklich eine unabweißbare Nothwendigkeit geworden sein sollte, eine gerechte und volle Entschädigung für den Verlust derselben in Anspruch genommen, vor Allem aber den Verpflichteten frei gestellt werden, ob sie nicht geneigt sind, diese Naturalabgaben, die ihnen bisher in der Regel nicht sonderlich schwer fielen, an ihren Seelsorger zur Sustentation derselben ungeschmälert zu verabsolgen. Es dürfte zu verbürgen sein, daß sich eine große Zahl von Pfarrgemeinden vor dem er-

wähnten Landtagsbeschlusse vom 9. Juni l. J. nicht geweigert hätte, dieses zu thun, weil nicht der Zehend, sondern nur die Robot, die dem Grundherrn geleistet werden mußte, als eine schwere möglichst bald zu beseitigende Last erschien. Dieß mag auch der Grund sein, aus welchem in den neuesten kaiserlichen Dekreten über die Ablösung der Grundlasten immer nur vorzugsweise und beinahe ausschließlich der Robot Erwähnung geschieht. Gewiß ist es, daß der in Mähren und Schlesien an die Beneficiaten verabreichte fixe Zehend von keinem dazu Verpflichteten als eine sehr erhebliche nachtheilige Grundlast angesehen wird. Ueberdieß darf, wie es in einer Vorstellung des Münchner erzbischöflichen geistlichen Rathes an Se. Majestät den König von Bayern ddo. 11. April 1848 klar dargelegt wird, ein großer Unterschied nicht übersehen werden, welcher zwischen den Naturalleistungen an die Grundobrigkeiten und an die Seelsorger obwaltet. Es ist nemlich ein in der Natur der Sache liegender, daher unbestreitbarer Grundsatz, daß der Diener des Altars von dem Altare leben solle, sohin jede Gemeinde, die eines Seelsorgers bedarf, verpflichtet sei, für den standesmäßigen Lebensunterhalt desselben zu sorgen, indem jeder Seelsorgsposten seine ausgewiesene, bleibende Dotation haben muß. Diese Fürsorge ist in der Regel ursprünglich von den Pfarrgemeinden dahin getroffen worden, daß sie ihrem Seelsorger zur Dotation einen Theil des Gemeinde-Grundbesitzes als Pfarwidmuth und einen Theil der Früchte ihrer eigenen Grundstücke als Zehend überließen. Die pfarrlichen Widmuthen und Zehende sind demnach die wesentlichsten Bestandtheile der primitiven Dotation der katholischen Pfarrer, und an den Genuß derselben ist für die Inhaber der Pfarrpfründen die Verpflichtung zur Pastorirung der Pfarrgemeinden geknüpft. Von Seite der Geistlichkeit stehen also dießfalls Recht und Pflicht in einem so unzertrennlichen Zusammenhange, daß das Eine ohne das Andere nicht erfüllt werden kann. Aber auch von Seite der Gemeinden kann die übernommene Verpflichtung nicht abgeschüttelt werden, ohne den daran geknüpften Anspruch auf seelsorgliche Dienstleistung zu gefährden. In diesem einfachen und klaren Verhältnisse liegt der wesentliche Unterschied zwischen den Zehendrechten der Kirchen un, kirchlichen Pfründen, einerseits und andererseits zwischen den grundherrlichen Rechten und Zehenden der Laien. Für diese sind heut zu Tage die genannten, ursprünglich freilich auch aus einem zweiseitigen Vertrage herrührenden Rechte nur eine Quelle von Einkünften ohne gegenseitige Verpflichtung zur Leistung unentbehrlicher Dienste an die Grund- und Zehendholden, für den Clerus aber sind sie ein Verpflichtungsgrund zur Leistung solcher Dienste, welche keine Gemeinde entbehren kann, so lange sie im kirchlichen Verbande steht. Darin liegt auch der Grund, aus welchem die katholische Kirche ihre diesfälligen wohl erworbenen Rechte auf die primitive Dotation ihrer Anstalten, die mit der Subsistenz ihrer Diener und mit dem gesicherten Fortbestande ihrer wesentlichsten und unentbehrlichsten Dienststellen auf das innigste zusammen hängen, wie ein ihr anvertrautes Fideikommiß so lange festzuhalten sich verpflichtet sehen muß, als nicht der Drang der Umstände und höhere Interessen ein Preisgeben derselben gebietherisch von ihr fordern. Sollte der Fall eines derartigen in keiner Weise vermeidlichen Opfers vorhanden sein, so möge man ja nicht vergessen, daß die Diener der Kirche und die kirchlichen Anstalten nicht um ihrer selbst willen, sondern der Gemeinden wegen da sind, indem sie diesen die nothwendigsten Dienste leisten und von ihrer Erhaltung die wichtigsten Interessen des Volkes abhängen, daß die Beneficiaten die Früchte ihrer Widmuthen und ihren Zehend in partem salarii beziehen, sonach diese Bezüge zu ihrer Erhaltung vorzugsweise des Volkes wegen haben, weshalb sie bei der Zehendablösung vollständig entschädigt werden müssen, wenn nicht

der Nachtheil, der bei den meisten Beneficien mit jeder Schmälerung der Congrua in Folge der Zehendablösung unzertrennlich verbunden sein wird, vor Allem die Pfarrgemeinden treffen soll, die das Mangelnde auf ihre Kosten werden ersetzen müssen, wenn sie anders verlangen, daß für ihre religiösen Bedürfnisse auch fortan in entsprechender Weise gesorgt werde, da die Gemeinden ursprünglich die Pflicht haben, das für die Pflege der Seelsorge nothwendige Vermögen nach Bedürfniß herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen, in welchem Anbetrachte jede Verkürzung oder Schmälerung desselben in anderer Weise und sicherlich als eine weit gehäufigere und drückendere Last auf das Volk zurückfallen wird, wenn nicht viele Seelsorgestationen ganz eingehen, oder bei denselben eine geringere Zahl von Kuratpriestern als bisher angestellt werden sollen. Auch werden dann viele Beneficiaten außer Stande sein, bei den pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, die ihnen bis nun obliegende nicht unbedeutende Baukonkurrenz zu leisten, deren sich auch die Kirchenpatrone bei so bedeutender Herabminderung ihrer Dominikaleinkünfte werden entschlagen wollen. Ferner werden die Beiträge der Beneficiaten zum Unterhalte des Clerikalfeminariums (das s. g. Alumnatikum) fast ganz verschwinden, und so dem Religionsfonde, oder dem Staatschatze, respective den Steuerpflichtigen auch aus diesem Anlasse neue mit der Zeit unerschwingliche Lasten aufgebürdet werden.

Es gibt aber auch bei manchen kirchlichen Beneficien Zehende, die nicht aus der primitiven Dotation, sondern aus dem Privatvermögen frommer Vorfahren herrühren, welche durch freiwillige Stiftungen ihren Nachkommen ein durch seinen Zweck geheiligtes Gut für ewige Zeiten hinterlassen wollten. Auch bei solchen aus dem Willen Einzelner hervorgegangenen kirchlichen Foundationen ist Niemand berechtigt, daran eine wesentliche, die Möglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes in Frage stellende Veränderung vorzunehmen. Durch eine solche Veränderung würde dem entschieden ausgesprochenen letzten Willen, dessen Heiligkeit von allen civilisirten Völkern und Gesetzgebungen stets als eine schwere Gewissenspflicht anerkannt worden ist, offenbar auf eine vom Standpunkte des Rechtes verwerfliche Weise zu nahe getreten.

Wenn aber dessenungeachtet an dem Eigenthume der Kirche ohne die dringende Noth, ohne billige und gerechte Entschädigung, ohne Sicherheit für die Zukunft und ohne Intervention der kirchlichen Auktoritäten, die bei jeder Immutation des Kirchengutes gehört werden, und zufolge h. Hofkanzleidekretes vom 6. Mai 1847, S. 13856, insbesondere bei Zehendablösungen auf die für die Veräußerung der geistlichen Güter vorgeschriebene Weise interveniren sollen, Veränderungen vorgenommen werden sollten, so wäre dieß um so mehr zu beklagen, als die Geschichte den Beweis liefert, daß mit jedem ungerechten Angriffe auf das Vermögen der Kirche und der frommen Stiftungen ein eigenthümlicher Unsegen verbunden, und darin gewöhnlich nur der Vorbote großer und allgemeiner Kalamitäten für die sociale Ordnung der Staaten zu erkennen ist. Wollten diese in der bezogenen Vorstellung des Münchner erzbischöflichen geistlichen Rathes angedeuteten Momente nach Gebühr beachtet werden, so dürfte es klar werden, daß eine Ablösung der den kirchlichen Beneficien und geistlichen Stiftungen schuldigen Naturalleistungen und Zehende nicht als eine Wohlthat, sondern vielmehr als ein großes Unglück für das allgemeine Beste zu betrachten sei, was auch die große Mehrheit des Volkes so lange einsehen wird, als man ihm nicht die verkehrte Meinung beibringt, es könne der Zehendpflicht und der Naturalleistungen an ihre Seelsorger ohne entsprechende Gegenleistung in Geld und ohne Gefahr schwerer Ueberbürdungen für die Zukunft los werden.

Was endlich die Art der Umwandlung solcher Naturalien anbelangt, so ist es mit Rückblick auf die Bestimmung des Kirchengutes und auf die durch eine Verkümmern desselben gefährdeten Interessen des Volkes von hoher Wichtigkeit, daß ein Modus gewählt werde, welcher einerseits für die Sicherheit der Beneficien und geistlichen Stiftungen eine hinreichende Bürgschaft darbietet, und andererseits den Clerus sowohl bei der Umwandlung als bei der Erhebung dieser Bezüge nicht in verderbliche Zerwürfnisse mit den Verpflichteten verwickelt. In dieser Beziehung würde gewiß hinsichtlich der so genannten decima decimata durch Fixirung eines Körnermaßes allen billigen Wünschen der Verpflichteten am besten entsprochen; wie dieß in der Otmützer Erzdiözese bei den bei weiten meisten Zehenden ohnehin schon geschehen ist. Hiedurch würde für die Kirche und die Stiftungen wenigstens noch die Wohlthat einer sichern Hypothek erzielt. Sollten jedoch die Zeitverhältnisse sich mit einer billigen Fixirung eines Körnermaßes für kirchliche Zehende und Naturalleistungen nicht begnügen, sondern eine Ablösung derselben in Geld erzwungen werden wollen, so kann dieß nur als ein großes Uebel und als ein allgemeines Unglück betrachtet werden, und zwar selbst in diesem Falle, wenn ein Geldkapital geboten würde, welches mit dem gegenwärtigen Werthe der Zehende und Naturalbezüge noch in einem billigen Verhältnisse steht. Denn der Geldwerth ist nach dem Zeugnisse der Erfahrung sehr wandelbar und im fortwährenden Sinken begriffen, während die Naturalien in gleichen Verhältnisse im Werthe steigen. Dazu käme noch der unberechenbare Nachtheil für die Kirche, daß durch derlei Ablösungen im Gelde die allein im Grund und Boden liegende Sicherheit für die kirchlichen Anstalten und Stiftungen verloren geht, und die empfindlichsten Verluste für das Kirchenvermögen in unabwendbarer und sicherer Aussicht stehen.

Es ist ein allgemein anerkannter juridischer Grundsatz, daß sich Niemand auf fremde Kosten bereichern solle; dieser wird entschieden verletzt, wenn eine Ablösung der kirchlichen Zehende und Naturalleistungen im Gelde durchgeführt werden will, indem die Verpflichteten dadurch allein gewinnen, die Berechtigten aber einen unerfeglichen Verlust erleiden. Inbessen wird auch der Gewinn Jener sehr illusorisch werden, weil der durch die Ablösung und die successive unausbleibliche Entwerthung des Ablösungskapitales herbeigeführte Entgang an den Dotationen der Beneficiaten, und an den von ihnen zu prästirenden Leistungen lediglich aus dem Aerarium wird gedeckt werden können, was eine große Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben muß. Man sagt freilich, es werde dem Zehendpflichtigen verstattet sein, das Ablösungskapital in einer größeren Reihe von Jahren an die Staatskasse, die unterdessen die Entschädigung der Berechtigten auf sich nimmt, abzutragen, und nach Vollendung dieser Zeit eine gänzliche Entlastung der zehendpflichtigen Realitäten eintreten. Doch die Enttäuschung wird nicht ausbleiben. Das an das Aerarium successive entrichtete Ablösungskapital wird eine Verwendung auf Staatsbedürfnisse finden, und die Entschädigungslast der Berechtigten für immerwährende Zeiten auf die Steuerpflichtigen zurückfallen, so daß der Realitätenbesitzer fortan eine größere Steuerlast an den Staatschatz zu entrichten haben wird, während er bis nun von der Ernte, die ihm der Herr gesegnet hatte, einen kleinen Theil oft in schlechtester Qualität seinem Seelsorger verabreichte, der davon sich und sein oft zahlreiches Hauspersonale ernährte, Alumnatikum zahlte und Nothleidende unterstützte, was Alles wegfallen wird. Wo da der Vortheil für das allgemeine Wohl liegt, dürfte schwer abzusehen sein. Das Schlimmste bei der Sache ist aber offenbar das Princip, von welchem bewußt oder unbewußt die sein wollenden Volksbeglückter geleitet werden; es ist un-

streitig der Grundsatz der Kommunisten oder Gütergemeinschaftler, welche darauf hinausgehen, daß die, welche nichts haben, entweder in Güte oder durch Gewalt, mit denen theilen sollen, die etwas besitzen. Es dürfte schwer werden, diesen Grundsatz, wenn er einmal Geltung gewonnen hat, aus der bürgerlichen Gesellschaft zu exterminiren.

Schließlich kann es nicht unerwähnt bleiben, daß durch den oben erwähnten obgleich noch der Gesetzeskraft ermangelnden Landtagsbeschuß für die Dotation des Kuratclerus ein unberechenbarer Nachtheil herbeigeführt werde. Es steht zu besorgen, daß schon im heurigen Jahre den Beneficiaten der Lehndurchgängig verweigert werden wird. Sollte sich auch der Religionsfond herbeilassen, den hiedurch sich ergebenden Entgang an der Congrua pr. 300 fl., mit welcher unter den gegenwärtigen Zeitumständen kaum auf das Nothdürftigste zu leben ist, vorschussweise vor der Hand zu ersetzen, so ist dieß kein Aequivalent für den erlittenen Verlust, sondern ein Almosen für die Beneficiaten, denen man ihre rechtmäßigen Bezüge mit einem Federstriche genommen hat. Das Volk wird zur Ueberzeugung gelangen, daß man sich der bisherigen Verpflichtungen anstandslos entschlagen könne, dieß wird auf die ohnehin schon spärlich eingehenden Stola- und andere Bezüge den schlimmsten Einfluß üben, und so werden die Beneficiaten successive ihres rechtmäßigen Einkommens verlustig dastehen, noch bevor eine auch nur theilweise Entschädigung gesetzlich ausgemittelt ist, welche für die zur Leistung derselben Verpflichteten bei weitem drückender erscheinen dürfte, als ihre bisherigen Abgaben an den Clerus. Deshalb wird auch diese Entschädigung nicht ohne das äußerste Widerstreben, vielleicht nicht ohne Anwendung offener Gewalt, zu erzielen sein, was auch in moralischer Beziehung bei dem Volke die bedauerlichsten Folgen nach sich ziehen muß.

Fortsetzung folgt.

Adresse des Clerus der Lavanter Diöcese an die hohe Reichsversammlung.

Hohe Reichsversammlung!

Dankbar begrüßt der katholische Clerus die von Sr. Majestät dem allgeliebten Kaiser den getreuen Völkern Oesterreichs verliehene Constitution; denn sie zeigt sich ihm als Morgenröthe der freien Entwicklung des kirchlichen Lebens und der Hinwegräumung einer sowohl hemmenden, als beschämenden Bevormundung. So froh wir diese Morgenröthe begrüßen, eben so sehnüchtig wünschen wir auch, daß ihr ein schöner Tag folge und die dargeboothene Freiheit auch der Kirche unverkümmert zuerkannt, und durch die Schlusfassung Einer Hohen constituirender Reichsversammlung gewährleistet werde. Die Unterzeichneten sind fern von der Anmaßung Hochderselben zu dem Aufbaue des Staatsgebäudes auf neuen Fundamenten die Grundriffe vorzeichnen zu wollen, sind aber der tiefbegründeten Ueberzeugung, daß sie in Uebereinstimmung mit dem katholischen Clerus Oesterreichs und nach dem Wunsche der Katholiken handeln, wenn sie auf jene Punkte, an denen der neue Bau das durch 18 hundert Jahre bestehende Gebäude der Kirche berührt, wenn sie nämlich auf der Constituirung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, eben so freimüthig als eherbierthig die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung lenken.

1. Der erste dieser Punkte und zugleich der erste Gegenstand unsers Ansuchens ist die freie und zweckmäßige Vertretung der kirchlichen Interessen am Reichstage. Es ist nicht zu zweifeln, daß auch nach dem provisorischen Wahlmodus auserkorene Abgeordnete ihre Religion treu, den Interessen derselben Rechnung tragen und in vorkommenden

Fällen mit der Kraft der Rede sie zu verfechten bemüht sein werden.

Wenn aber den Städten wegen gewerblichen und merkantilischen Verhältnissen die Wahl eigener Vertreter eingeräumt wird, so dürfte es nicht unbillig erscheinen, wenn auch special berufene Vertreter der heiligsten Angelegenheiten der Menschheit — die sich wohl ideal aber nie praktisch vom Staatsbürger losstrengen lassen — als nothwendig erkannt, und die Ansicht offen ausgesprochen wird, daß für jede Diöcese Oesterreichs ein frei gewählter Verfechter der kirchlichen Angelegenheiten mit in den Reichstag aufgenommen werde.

2. Der §. 31 der Verfassungsurkunde vom 25. April 1. J. sichert allen durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen der Monarchie die freie Ausübung des Gottesdienstes, §. 17 allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissens-Freiheit zu. So wie wir ferne von dem Gedanken sind, dieses hohe Geschenk irgend einer Confession verkümmern zu wollen, eben so fühlen wir uns aufgefordert, zu erklären, daß die katholische Kirche allein als Dienerin behandelt werden würde, wenn fortan die ihren inneren Organismus hemmenden, seit beinahe sieben Dezenen ins Unglaubliche vervielfältigten Verordnungen fortbestehen, die Ausübung kirchlicher Gesetze aber unmöglich oder straffällig machen. Wir zählen hiezu den bis ins Kleinste controllirten Verkehr der Kirche mit ihrem Oberhaupte, die beschränkte Ausübung der Kirchengewalt in kirchlichen Disciplinar-Angelegenheiten, die Verfügungen über Gottesdienst, die Beschränkungen rücksichtlich der Bildung der Kleriker und der Bestellung von Professoren der Religionslehre u. s. w., und halten es für unsere heilige Pflicht die Freiheit, und zwar die volle Freiheit, wie selbe der Begriff des freien Glaubens und Cultus in sich involvirt für uns in Anspruch zu nehmen und Eine Hohe Versammlung dringend zu bitten, die Gewährleistung dieser Freiheit für die katholische Kirche als willkommenen Ersatz für die bisherige Bevorzugung vor andern Confessionen zu erwirken.

3. Der §. 22 der Verfassungsurkunde erkennt allen Staatsbürgern das Recht zur Bildung von Vereinen zu, und stellt besondere Gesetze über die Ausübung ihrer Rechte in Aussicht. Demgemäß kann der katholische Clerus nicht umhin auch die Vereine zu frommen Uebungen und Gebethen als hiedurch genehmiget anzusehen, und müßte sich sehr getäuscht fühlen, wenn Verbindungen zu minder wichtigen und minder edlen Zwecken geduldet, religiösen Vereinen aber aus irgend einem Vorwande das Recht des Zutritts abgesprochen oder ihr Fortbestand untersagt würde, ehe die dießfällige competente Auctorität erkläre, ob eine religiöse Genossenschaft nach ihren Gesetzen und Regeln gemäß sich verhalte. Wir fühlen uns daher verpflichtet, die Sicherstellung dieser Zusage auch in dieser Sphäre Einer Hohen Versammlung angelegentlich zu empfehlen, und jede einseitige dießfällige Verfahrungsweise als die Concessionen der Verfassungsurkunde beeinträchtigend zu bezeichnen.

4. „Das Eigenthum ist heilig“ war in den Maitagen ein den Arbeitern Wiens mit Recht nachgerühmter Grundsatz; wir hoffen und bitten, daß auch kirchliches Eigenthum von der Staatsgewalt als heilig anerkannt, und den Gelüsten nach dessen Einziehung mit Entschiedenheit begegnet werde. Es wäre überflüssig hinzuweisen, welche Früchte diese Einziehung vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts getragen, wie gefährlich und verderblich selbst in staatsökonomischer Hinsicht bei reifer Prüfung sich eine solche Gewaltmaßregel stets gezeigt habe, sondern die Unterzeichneten nehmen vielmehr vor Einer Hohen Versammlung, die sich mit Feststellung von Rechten und Pflichten beschäftigt, den Rechtsmittel des Kirchen- und Pfründen-Eigenthums für Kirchen und Pfründen in Anspruch. Aus Schenkungen von

Herrschaften und Gemeinden, die sich und ihren Nachkommen die Wohlthat eigener Seelsorger begründen wollten, aus frommen Stiftungen und lezwilligen Anordnungen, aus Resultaten guter Gebahrung, aus jährlichen Beiträgen der Gemeinden hat sich dieses Eigenthum gebildet. Verwendung desselben zu andern Zwecken wäre somit Verletzung wohlbegründeter Rechte — und es könnte für die innere Ruhe keine Früchte tragen, wenn sich die Gemeinden wieder auf den Standpunkt veretzt sehen sollten, für einen eigenen Seelsorger die Dotation neu gründen zu müssen, nachdem ihre Vorfahren ihnen diese Last abgenommen. Ebenso unwiderleglich zeigt sich auch der Religionsfond und somit die aus demselben genommenen Dotationen als kirchliches Gut, und es kann nicht dem Clerus zur Last geschrieben werden, wenn diesem Fonde gehörige Güter beispiellos verschleudert, wenn dessen Verwaltung mit ungehörigen Lasten überbürdet und so die Klage über dessen Entkräftung herbeigeführt wurde; weßhalb die Petition nicht als anmassend erscheinen kann, daß so wie jeden Staatsbürger die Controlle des Staatshaushaltes gestattet wird, auch den Bischöfen die bisher wohl zugesicherte aber nie gewährte Controllirung der Gebahrung mit diesem Fonde, in so ferne er nicht kirchlicher Verwaltung anheim gestellt werden sollte, in vollem Maße gewährt werde. Nach gleichen Grundsätzen glauben wir auch bei der nothwendig bevorstehenden Regelung der Patronats- und Wogtey-Verhältnisse so wie der Verwaltung des Kirchenvermögens den rechtmässigen und zweckdienlichen Antheil der kirchlichen Auctorität, mit dem Rechte freier Staatsbürger beanspruchen zu sollen. Diesen Aufse- rungen gewiß nicht unbilliger Wünsche fügen wir aber die heilige Versicherung bei, daß es uns nicht in den Sinn komme, uns der Verpflichtung die Staatslasten gleich andern Bürgern zu tragen, entziehen, oder die Wiederkehr von Realimmunitäten anstreben, sondern nur rechtzeitig wohlervorbene Rechte wahren und unvermeidlichen Collisionen vorbeugen zu wollen.

5. Durch tägliche Anschauung bewogen, treten wie zugleich mit der Bitte um Verbesserung des Looses der Volksschullehrer (im aktiven und defizienten Stande) auf, überzeugt, daß nur hiedurch thatkräftige, wohlbesähigte Individuen diesem schweren für die Volksentwicklung und das Staatswohl so unendlich wichtigen Berufe sich widmen und mit Erfolg in demselben wirken werden. Wir bitten, daß der Schulbesuch nicht durch Beibehaltung des Schulgeldes fortan gehemmt, daß die Errichtung der Schulen ihrer Fesseln entlediget werde. Wir sprechen es unverholen aus, daß der bisherige vielgegliederte Organismus der Volksschulen- Ueberwachung seinen Zweck verfehlt, erklären uns aber eben so offen gegen die Enthebung des Schulunterrichtes und der Volksschullehrer von kirchlicher Aufsicht. Die Schule ist Stellvertreterin und Nachhülfe der häuslichen Erziehung und Grundlage der Bildung für diese und eine andere Welt. So wie es dem Staate nicht gleichgültig sein kann, ob sie zur Einimpfung staatsgefährlicher Principien mißbraucht werde oder nicht, ebenso kann die Kirche nicht Lehrern eine Schule überlassen, welche ihren Wirkungskreis zur Destruirung und Herabsetzung jener Religion mißbrauchen, welche die Kirche zu vertreten und zu verbreiten berufen ist. Ferne von dem Wunsche dieses Aufsichtsrecht für sich einseitig in Anspruch nehmen zu wollen, muß der Clerus eben so entschieden auch gegen seine Ausschließung hievon sich verwahren, und zwar um so mehr, da es wenige der jetzt bestehenden Schulen geben dürfte, zu deren Errichtung und Erhaltung nicht die Kirche wesentliche Beihülfe geleistet hätte. — Daß hiedurch das Recht anderer Confessionen zur Errichtung und Leitung ihrer Schu-

len nicht beanständet werden wolle, liegt klar am Tage. Die Hinwegschaffung des religiösen Elementes aus der Volkserziehung müßte aber consequent zur Negation alles Positiven und somit zur Opposition gegen jede Auctorität und zur Auflösung der Staatsverbindung führen.

Schlüsslich wagt der unterzeichnete Clerus des Kärntnerischen und steiermärkischen Antheils der Diöcese Lavant die Aufmerksamkeit Einer Hohen constituirenden Reichsversammlung nach Belgien hin zu lenken, wo frei die Kirche und frei das Volk und Ruhe mitten im allgemeinen Sturm ist, und zugleich die wohlervogene Versicherung auszusprechen, daß die unpartheische Gestaltung und beruhigende Gewährleistung der freien Entwicklung des kirchlichen Lebens im Sinne der vorgebrachten Bitten für die Bittsteller eine unablässige Aufforderung zur Heranbildung eines in Wahrheit und durch die Wahrheit freien Volkes und zur moralischen Unterstützung freier Staats-Institutionen, als eben so vielen thatsächlichen Beweisen eines tiefgefühlten Dankes sein werde.

St. Andräe am 22. Juli 1848.

Schweiz.

In Lucern herrscht noch immer der Terrorismus, Katholische Pfarrer werden verfolgt und gestraft, die kein anderes Verbrechen begehen, als das, daß sie ihre Pflicht thun.

Wallis. Der päpstliche Nuntius wird auf den 15. d. wieder in Wallis erwartet, um mit neuen Instructionen von Rom die Unterhandlung wegen der geistlichen Güter wieder aufzunehmen, deren Säkularisation der Papst entschieden mißbilliget.

A. P. 3.

Italien.

Rom 20. Juli. Das Ministerium hat seine Entlassung nun wirklich verlangt und erhalten.

Verschiedenes.

Innsbruck, 30. Juli. Heute wurde ein feierliches Pontificalamt mit Te Deum in der hiesigen Pfarrkirche zum Danke für die von unserer Armee in Italien errungenen Siege abgehalten, welchem der allerhöchste Hof beivohte. B. f. L.

Frankfurt, 14. Juli. Dieser Tage ist Konge auf Betrieb seiner Freunde aus Frankfurt, wo er als Vertreter der demokratischen Versammlung zurückgeblieben war, entfernt worden, weil sie sich für ihn schämten, und sein hiesiges Treiben doch ein zu großes Scandal erregte und ein offenbarer Schandfleck für alle Deutschkatholiken war. Aus der Frucht, pflügt man sonst zu sagen, erkennt man den Baum, indeß dürfte man aus solch einem Stammhalter auch auf die Früchte schließen. Wie eifrig hat manche deutsche Regierung diese Natter am Busen gewärmt und nun kehrt sie ihr Gift gegen ihre Beschützer, und es gibt in der That keine wüthigern Radikalen, die es auf den Umsturz von Thron und Altar abgesehen haben, als eben die Deutschkatholiken.

Der auf die Aufhebung des Cölibates in der Frankfurter Nationalversammlung gestellte Antrag wird von der entschiedenen Mehrzahl des Parlamentes für ganz unpassend gehalten, indem die Entscheidung einer solchen Frage einzig der Kirche zu überlassen sei. Viele Antragsteller sind auch bereits zurückgetreten und hoffentlich wird der ganze Antrag zurückgenommen werden. A. P. 3.